

**Anlage 1 „Technische Regelungen und Preise zu Hausanschlusserstellung in Marienheide“
zu den „Ergänzende Bestimmungen der AggerEnergie GmbH
(AggerEnergie) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung von Wasser (AVBWasserV)“**

12/2015 - Marienheide

A. Technische Regelungen

1. Preisliste Wasserhausanschluss

(Preise zzgl. MwSt.)

2. Baukostenzuschuss

2.1 Die AggerEnergie GmbH ist berechtigt, für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage einen Baukostenzuschuss nach § 9 AVBWasserV zu erheben.

2.2 Bemessungseinheit ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der zulässigen Ausnutzbarkeit mit einem vom Hundertsatz vervielfacht. Der vom Hundertsatz beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 170 v.H. |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 185 v.H. |
| f) für jedes weitere Geschoss zusätzlich | 10 v.H. |

2.3 Setzt der Bebauungsplan ein Sockelgeschoss (Kellergeschoss) fest, so gilt dieses als 1.Vollgeschoss.

Die Begriffe Kellergeschoss und Vollgeschoss sind in § 2 (5) Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen beschrieben. Danach sind Vollgeschosse solche Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundstücksfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche Höhe haben.

Auf die Zahl der Vollgeschosse sind anzurechnen:

- Geschosse mit einer lichten Höhe von mehr als 1,80 m unterhalb der Traufenoberkante und
- Kellergeschosse, die im Mittel mehr als 1,40 m im Lichten über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen, wenn die unter 1. und 2. genannten Geschosse überwiegend Aufenthaltsräume im Sinne der §§ 59 und 62 LBauO enthalten, deren lichte Höhe mindestens 2,50 m beträgt.
- Garageschosse, die im Mittel mehr als 2 m im Lichten über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen.

2.4 Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Wurde diese Geschosshöhe durch Dispens oder Umgehung der Festsetzung im Bebauungsplan überschritten, so ist die tatsächlich vorhandene Geschosshöhe zugrunde zu legen. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Geschosshöhe die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Baumassenzahl geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat.

2.5 Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

2.6 Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.

2.7 Grundstücke, auf denen nur eingeschossige Garagenbebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossiger Bauweise gelten die vom Hundertsätze nach Ziffer 2 a bis 2 f.

2.8 Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

2.9 In ungeplanten Gebieten, für die ein bestehender Plan weder Geschosshöhe noch Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss gerechnet.

2.10 In Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriebetrieben sind die in Ziff. 2 a bis f genannten vom Hundertsätze um 30 v.H. zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 BauNVO, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 oder als Sondergebiete mit einer nach § 11 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind.

2.11 In anderen als Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in den §§ 2 ff BauNVO bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Ziff. 10 Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden; in unbepflanzten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend die im 1. Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

2.12 Als Grundstücksfläche im Sinne von Ziff. 2 gilt:

(1) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;

(2) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,

a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,

b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m;

c) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen oder eine geringere Breite als 8 m, parallel zur Erschließungsanlage gemessen, aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

d) In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

Ziffer 12 (2) findet keine Anwendung auf Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriebetriebe.

2.13 Die Baukostenzuschusspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Versorgungsleitung.

2.14 Baukostenzuschusspflichtig ist der Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigte. Mehrere Baukostenzuschusspflichtige sind Gesamtschuldner.

3. Hausanschlusskosten

3.1 Die Rohrgrabenarbeiten und die Herstellung der Mauerdurchführung sind, wie angefallen, vom Anschlussnehmer zu ersetzen oder direkt mit dem Tiefbauunternehmer abzurechnen. Anschlüsse > DN 25 werden nach Aufwand abgerechnet.

3.2 Die zur Anschlusserstellung erforderlichen Rohrgrabenarbeiten kann der Anschlussnehmer im nichtöffentlichen Bereich selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

B. Preise

	Anschlussnennweite DN 25	Anschlussnennweite DN 50	Anschlussnennweite > DN 50
1. Baukostenzuschuss	1,46 €/m ² netto 1,56 €/m² brutto (inkl. 7% MwSt.)		
Maßstab ist die Grundstücksfläche. Erhöhungsfaktoren ist:			
1.1 Bei eingeschossiger Bebaubarkeit		1,00	
1.2 Bei zweigeschossiger Bebaubarkeit		1,25	
1.3 > zweigeschossiger Bebaubarkeit, Gewerbe- und Industriegrundstücke: Angaben aus Satzung oder Preislisten entnehmen			
2. Hausanschluss			
2.1 Grundpreis	460,00 € netto 492,20 € brutto (inkl. 7% MwSt.)	Sonderberechnung	
2.2 Längenpreis	10,00 €/m netto 10,70 €/m brutto (inkl. 7% MwSt.)		
3. Zusatzkosten pro Anfahrt bei Montageunterbrechung	120,00 € netto 142,80 € brutto (inkl. 19% MwSt.)		

Erläuterungen zu den Punkten aus der Tabelle:

2. Der Grund- und Längenpreis beinhaltet keine Rohrgraben- und Oberflächenarbeiten. Diese können auf Kundenwunsch als Wahlleistung gesondert beauftragt werden. Hierzu unterbreiten wir gerne individuelle Einzelangebote.
- 2.1 Der Grundpreis beinhaltet das Material und die Montage des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich einschließlich einer Standard-Hauseinführung sowie die Zählererstsetzung.
- 2.2 Der Längenpreis berücksichtigt das Material und die Montage der Anschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und Außenkante Mauerwerk.
3. Für vom Kunden gewünschte oder verursachte Teilverlegungen.